

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 103 C 6821/16

Verkündet am: 03.03.2017

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig, Gz.:
574/2015-DM-CH

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2017 am 03.03.2017

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 950,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB seit dem 09.02.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 78,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB seit 12.09.2016 freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 17.12.2015 ereignete. Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer des am Unfall beteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen Bei dem Beklagten handelt es sich um den Kfz-Haftpflichtversicherer des ebenfalls am Unfall beteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen

Die Haftung des Beklagten für den Verkehrsunfall ist dem Grunde nach unstreitig. Ausweislich des vom Kläger in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens vom 30.12.2015 (Bl. 6 d. A.) überstiegen die zur Behebung des Schadens aufzuwendenden Reparaturkosten von 8.661,33 € brutto den vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungswert von

6250,00 € brutto erheblich, sodass unstreitig ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Als Restwert wies das Gutachten einen Betrag von 1.200,00 € brutto aus. Mit Schreiben vom 13.01.2016 übermittelte der Beklagte dem Kläger ein Restwertangebot in Höhe von 2.150 €. Am 08.02.2016 mahnte der Kläger den Beklagten zur Zahlung des Restwertabzugs von 950,00 €.

Der Kläger behauptet, er habe das Fahrzeug am 09.01.2016 zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert in Höhe von 1.200,00 € verkauft. Nach seiner Auffassung habe er sich auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen können, sodass der Restwert bei der Schadensabrechnung nur in Höhe von 1.200,00 € in Abzug zu bringen sei. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht sei nicht gegeben, da der Kläger nicht verpflichtet sei, auf ein Restwertangebot des Versicherers zu warten.

Der Kläger beantragt:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 950,00 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB hieraus seit dem 09.02.2016 zu zahlen.**
2. **Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 78,89 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB hieraus seit dem 13.09.2016 freizustellen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Er sei verpflichtet gewesen, dem Beklagten nach Erhalt des Gutachtens zeitlich die Möglichkeit einzuräumen, ein besseres Restwertangebot zu unterbreiten.

Die Klage wurde dem Beklagten am 12.09.2016 zugestellt. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2017.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG auf die streitige Restwertdifferenz in Höhe von 950,00 €.

Aufgrund seiner Ersetzungsbefugnis gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Kläger Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand, der sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert ergibt.

Ausweislich des Privatgutachtens vom 30.12.2015 des durch den Geschädigten beauftragten Sachverständigenbüros betrug der Wiederbeschaffungswert zum Unfallzeitpunkt 6.250,00 € und der Restwert des Fahrzeugs 1.200,00 €. Der Kläger veräußerte das Fahrzeug am 09.01.2016 zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert. Soweit der Beklagte die Veräußerung des Fahrzeugs bestreitet, ist dies unerheblich. Ausweislich des Kaufvertrags vom 09.01.2016 (Bl. 25 d. A.) verkaufte der Kläger das beschädigte Fahrzeug zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert in Höhe von 1.200,00 €. Das pauschale Bestreiten des Beklagten ist nicht geeignet, den Vortrag des Klägers zu widerlegen.

Der Kläger durfte den im Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen ermittelten Restwert in Höhe von 1.200,00 € zugrunde legen. Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot liegt nicht vor. Der Geschädigte leistet dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15). Dabei setzt die ordnungsgemäße Feststellung des Restwerts voraus, dass der Privatgutachter als geeignete Schätzgrundlage in der Regel drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benennt. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Wenn aber der Geschädigte Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn dieser hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers – des Geschädigten – zu ermitteln. Müsste der Gutachter einen höheren Restwert berücksichtigen, der sich erst nach Recherchen auf dem Sondermarkt über Internet-Restwertbörsen und spezialisierte Restwertaufkäufer ergibt, so könnte der Geschädigte nur auf Basis eines solchen Gutachtens abrechnen, auch wenn er diesen Preis bei einem Verkauf auf dem ihm zugänglichen allgemeinen regionalen Markt nicht erzielen kann.

Ausweislich des Gutachtens vom 30.12.2015 hat der Sachverständige im vorliegenden Fall drei Angebote regionaler Kfz-Händler eingeholt (Bl. 10 d. A.). Hinsichtlich deren Seriosität bestehen keine Bedenken.

Es liegt auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB vor. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, vor der Veräußerung das von ihm eingeholte Gutachten der Haftpflichtversicherung des Schädigers zur Prüfung zu übersenden, über seine Veräußerungsabsicht zu unterrichten und ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzuwarten (BGH Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15). Eine solche von dem Beklagten behauptete Wartepflicht besteht nicht, da andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen werden würde. Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens und darf grundsätzlich selbst bestimmen, wie er mit der geschädigten Sache verfährt. Dieser in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB getroffenen gesetzgeberischen Grundentscheidung würde es widersprechen, wäre der Geschädigte

verpflichtet, Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen. Ihm dürfen bei der Schadensbehebung nicht die von dem Schädiger beziehungsweise dessen Versicherer gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB folgt auch nicht daraus, dass der Beklagte dem Kläger am 13.01.2016 ein höheres Restwertangebot übermittelt hat. Der Geschädigte hat lediglich ein vorheriges zumutbares erheblich höheres Angebot zu berücksichtigen. Das von dem Beklagten übermittelte Restwertangebot ging dem Kläger am 15.01.2016 und somit nach Veräußerung des Fahrzeugs am 09.01.2016 zu.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB, da der Kläger den Beklagten vorgerichtlich mit Schreiben vom 08.02.2016 zur Zahlung aufforderte.

II.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,89 € zu. Nach § 249 Abs. 2 BGB sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in dem Umfang zu ersetzen, wie sie notwendige Rechtsverfolgungskosten darstellen. Erstattungsfähig sind die Kosten dabei bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren. Hiervon ausgehend und unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 7.281,69 € ergibt sich ein Betrag in Höhe von 729,23 €, der sich aus 1,3 Geschäftsgebühren gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG sowie zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % zusammensetzt. Nach Abzug der bereits gezahlten 650,34 € bleibt eine Restforderung von 78,89 € bestehen.

Der Zinsanspruch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten resultiert aus den §§ 288, 291 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, da ein vollständiges Unterliegen des Beklagten gegeben ist.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 704, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 950,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 03.03.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle